



Brüssel, den 16. Oktober 2015
(OR. en)

13166/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0205 (NLE)**

MA 5
AGRI 532
PECHE 373
UD 202
WTO 229
MED 35
COMER 138
TDC 9

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. September 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 448 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 448 final.

Anl.: COM(2015) 448 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2015
COM(2015) 448 final

2015/0205 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Beide Vertragsparteien, d.h. die Europäische Union und das Königreich Marokko, bezwecken den gegenseitigen Schutz geografischer Angaben (g.A.), um im Einklang mit dem Fahrplan für die Euromed-Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft die Bedingungen für den bilateralen Handel zu verbessern, die Qualität in der Lebensmittelkette zu fördern und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums voranzutreiben.

In Artikel 9 des Protokolls Nr.1 und Artikel 8 des Protokolls Nr.2 des Assoziationsabkommens mit Marokko, geändert durch das Agrarabkommen, war die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Schutz von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse vorgesehen.

Diese Verhandlungen verliefen reibungslos. Für die EU verfolgten die Verhandlungen zwei Ziele: Ausdehnung der Anwendung und des Schutzes der geografischen Angaben einerseits (das Königreich Marokko wird das vollständige Verzeichnis der geografischen Angaben der Union schützen) und Eingreifen bei möglichem Missbrauch der geografischen Angaben der Union andererseits. Genauso hat das Königreich Marokko ein Interesse daran, seine gegenwärtigen geografischen Angaben im Gebiet der Union zu entwickeln und zu schützen und seine Beziehung zur Union zu verstärken.

Die Verhandlungen wurden am 16. Januar 2015 abgeschlossen. Das Abkommen sieht den Schutz geografischer Angaben (g.U. und g.g.A.) vor, die von den jeweiligen Vertragsparteien geschützt sind.

Mit diesem Vorschlag soll der Rat ermächtigt werden, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), im Namen der Union das Abkommen vorbehaltlich seines Abschlusses zu unterzeichnen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Entfällt.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. November 2005 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits¹ (im Folgenden „Assoziationsabkommen“) Verhandlungen mit dem Königreich Marokko zu führen, um den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen weiter gegenseitig zu liberalisieren. Diese Verhandlungen sollten sich insbesondere auf den Schutz geografischer Angaben beziehen.
- (2) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits² (im Folgenden „Agrarabkommen“), das mit dem Beschluss 2012/497/EU des Rates³ genehmigt wurde, ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten.

¹ ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2.

² ABl. L 241 vom 7.9.2012, S. 4.

³ ABl. L 241 vom 7.9.2012, S. 2.

- (3) In Artikel 9 des Protokolls Nr. 1 und Artikel 8 des Protokolls Nr. 2 des Assoziationsabkommens mit Marokko, geändert durch das Agrarabkommen, ist vorgesehen, dass spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der genannten Protokolle Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über den Schutz von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse aufgenommen werden. Diese im Dezember 2012 eingeleiteten Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen und das Abkommen wurde paraphiert.
- (4) Das Abkommen zielt darauf ab, im Einklang mit dem Fahrplan von Rabat für die Euromed-Zusammenarbeit im Bereich Landwirtschaft (2005) den Absatz und die Valorisierung von Qualitätserzeugnissen sowie die Entwicklung von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen durch deren Schutz zu fördern und die bilateralen Handelsströme zu erleichtern.
- (5) Die Vertragsparteien haben ihre Rechtsvorschriften über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet aneinander angeglichen.
- (6) Das Abkommen wird den Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen der Vertragsparteien erlauben.
- (7) Die Vertragsparteien haben eine Prüfung und eine öffentliche Konsultation in Bezug auf den Schutz der jeweiligen geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen durchgeführt.
- (8) Daher sollte das Abkommen – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet und die beigefügte Erklärung über den Schutz und die Förderung von geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse im Namen der Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, Fisch und Fischereierzeugnisse sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits und der gemeinsamen Erklärung, die dem genannten Abkommen beigefügt ist, wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens – im Namen der Union genehmigt⁴.

⁴ Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens in Form eines Briefwechsels stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*